



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-452.00](#)

Bregenz, am [24.04.2003](#)

[Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien
\[carina.milisits@bmsg.gv.at\]\(mailto:carina.milisits@bmsg.gv.at\)](#)

Auskunft:
[Dr. Borghild Goldgruber-Reiner](#)
Tel: [#43\(0\)5574/511-20217](#)

Betreff: [Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und
B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme;](#)
Bezug: [Schreiben vom 31. März 2003, GZ: 21.119/8-1/03](#)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, [mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und das B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden](#), wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit gesehen, nicht nur geringfügige Änderungen vorzunehmen, um künftige Pensionen langfristig zu sichern. Tatsächlich enthält der Entwurf aber auch Regelungen, die hinsichtlich ihrer Intensität oder ihres Wirksamwerdens (Vertrauensschutz) insofern abgefedert werden sollten, als Härten vermieden bzw. Wahlfreiheiten der Versicherten erhalten werden. Im einzelnen gilt dies für folgende Punkte:

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die bereits mit 1. Juli 2004 beginnende schrittweise Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die bis 1. Jänner 2010 abgeschlossen sein soll, bringt gravierende Änderungen für Personen, die schon einen Großteil ihres Erwerbsleben hinter sich und darauf vertraut haben, in wenigen Jahren – zu den derzeit

üblichen Bedingungen – in Pension gehen zu können. Weil diesen Menschen nicht ausreichend Zeit bleibt, deren Lebensplanung auf die geänderte Situation einzustellen, scheint es unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes geboten, die schrittweise Anhebung erst später zu beginnen und den Zeitpunkt der gänzlichen Abschaffung über 2010 hinaus zu verschieben.

Es könnte aber auch überlegt werden, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht gänzlich abzuschaffen, weil diese vor allem im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensplanung zweckmäßig scheint. Der gewünschte fiskalische Effekt könnte diesfalls über eine entsprechende Gestaltung der Abschläge erreicht werden.

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension scheint aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ganz unproblematisch. Allenfalls enthält das „*Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten*“, BGBl. Nr. 832/1992, insbesondere dessen § 2, eine Bestandsgarantie für die Institution der vorzeitigen Alterspension. Da den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (NR: GP XVIII. RV 737 AB 837 S. 90) zu dieser Frage nichts zu entnehmen ist, bedarf deren Klärung einer weiter gehenden Prüfung.

Senkung der Steigerungsbeträge

Vor allem aus Gründen des Vertrauensschutzes sollten die Steigerungsbeträge für erworbene Versicherungsjahre bis 2003 – wie bisher – mit 2 % und erst für ab dem 1. Jänner 2004 erworbene Versicherungsjahre mit den vorgesehenen 1,78 % bewertet werden. Jedenfalls aber sollten Abfederungen für jene Personen vorgenommen werden, die auf Grund kürzerer Erwerbsverläufe durch diese Bestimmung besonders nachteilig betroffen sind. Das gilt insbesondere für Frauen.

Durchrechnungszeitraum

Die Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes scheint zur Sicherung des Umlagesystems grundsätzlich notwendig; sie dient auch einem ausgewogeneren und nachvollziehbareren Verhältnis von Beiträgen und Versicherungsleistung. Unbedingt und deutlich verbessert gehört in diesem Zusammenhang aber die Aufwertung zurückliegender Jahre. Zu überlegen wäre allenfalls, ob nicht ein geringer Prozentsatz an Beitragsmonaten – quasi als Korrektiv – von der Durchrechnung überhaupt ausgenommen wird.

Der Entwurf berücksichtigt aber jedenfalls die Gruppe von Personen (in der Regel sind das Frauen) zu wenig, die Erziehungs- oder Betreuungsarbeit leisten. Besonders vor dem Hintergrund der Unterbrechungszeiten (Kindergeldbezug, Karenzzeit, Familienhospiz) sollte die Erziehungs- bzw. Betreuungsarbeit – unabhängig davon, ob sich diese Personen in jenen Zeiten ausschließlich der Erziehung oder Betreuung widmen oder nebenbei einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen – höher bewertet werden, indem eine höhere Bemessungsgrundlage für die pensionsbegründenden Erziehungs- und

Betreuungszeiten herangezogen wird. Beispielsweise könnte das Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden.

Verbesserung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten

Die Erhöhung von derzeit 18 Monaten auf 24 Monate wird begrüßt. Es gilt jedoch das im vorigen Punkt zur Bewertung dieser Zeiten Gesagte.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel xx Teil 1 Zn. 5, 23, 24 und 30 des Entwurfes:

Der Entwurf lässt völlig offen, von wem die Kostenbeiträge („Selbstbehalte“) eingehoben werden sollen, welche Ausnahmen es geben soll (§ 31 Abs. 5a spricht lediglich davon, dass auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Rücksicht zu nehmen ist) und wer allenfalls feststellt, dass eine bestimmte Person keine Kostenbeiträge zu leisten hat.

Um nicht denselben Schwierigkeiten wie bei den Ambulanzgebühren zu begegnen, wird die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung gefordert, wonach die Kostenbeiträge bereits vom behandelnden Arzt bzw. von der Krankenanstalt einzuheben sind.

Weiters wird – um bürokratischen Aufwand zu vermeiden – gefordert, dass die eingehobene Summe beim Leistungserbringer verbleibt, somit beim niedergelassenen Arzt bzw. beim Rechtsträger der Krankenanstalt. Eine Kompensation dieser Einnahmewachse bei den Ärzten sollte über die Gesamtvergütung erfolgen. Jedenfalls aber sollten die durch die Kostenbeiträge bei Arztbesuchen zusätzlich lukrierten Mittel – zweckgebunden – für die Schaffung zusätzlicher Planstellen verwendet werden. Die von den Krankenanstalten eingehobenen Kostenbeiträge sollten hingegen zur Gänze diesen bzw. deren Trägern zu Gute kommen, da der Beitrag der Sozialversicherung zu den Kosten bei Krankenhausaufenthalten seit Jahren unverändert ist und die explodierenden Kosten im Spitalsbereich allein vom Land und den Gemeinden zu tragen waren.

Eine jährliche Limitierung der gesamten Selbstbehalte könnte über eine Patientenkarte und später über die sogenannte e-Card erfolgen. Weiters sollten der einfachen Abwicklung wegen pauschale Beiträge vorgesehen werden, wobei auch Steuerungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten, indem – nach Anlaufstellen abgestufte – Sätze festgelegt werden.

Ausnahmen sollte es nur bei sozialer Indikation und bei Langzeitbehandlungen geben. Es sollte keine Beurteilung über medizinische Aspekte (in Richtung Notfall oder nicht, wie bei den Ambulanzgebühren) erfolgen müssen. Wenn – wie oben vorgeschlagen – die Kostenbeiträge direkt von den Ärzten oder Krankenanstalten eingehoben werden, ist weiters sicherzustellen, dass Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für diese leicht festgestellt werden können. Auch hier bieten sich die zuvor erwähnten Karten an.

Zu Artikel xx Teil 1 Zn. 25 und 37 des Entwurfes:

Die im Entwurf enthaltene rückwirkende Aufhebung der Behandlungsbeiträge – Ambulanz (Ambulanzgebühren) mit 31. März 2003 wird abgelehnt, da die Rückabwicklung der bis zur Kundmachung dieses Gesetzes eingehobenen Behandlungsbeiträge zu einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand führen würde.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

